

## Vorlesung Schuldrecht II (gesetzliche Schuldverhältnisse)

Prof. Dr. Reuß

### **Probeklausur II – Feuerteufel und Wassernixe**

Der 13-jährige Maik (M) und seine dreieinhalb Jahre alte Schwester Friederike (F) leben mit ihren beiden rechtlichen Vätern Anton (A) und Boris (B) zur Miete in einer Altbauwohnung in Berlin Mitte. M und F haben ein gemeinsames Kinderzimmer und ein eigenes – kindgerechtes – Bad. Darüber hinaus verfügt die Wohnung neben dem Elternschlafzimmer noch über eine Bibliothek und zwei Arbeitszimmer für A und B. Das Kinderzimmer und das Schlafzimmer befinden sich an den entgegengesetzten Enden der Etagenwohnung.

Wie jeden Abend brachten A und B die F auch am 15.05.2019 gegen 18 Uhr ins Bett, die dort noch ein Bilderbuch ansehen durfte. A und B begaben sich in ihr eigenes Schlafzimmer, um gemütlich in einer literarischen Neuanschaffung zu blättern. Völlig unbeabsichtigt schliefen A und B gegen 19 Uhr ein.

Gegen 21 Uhr ging die F allein und ohne ihre Eltern zu wecken auf die Toilette, verrichtete ihr Geschäft und betätigte den Spülknopf. F benutze dabei erhebliche Mengen Toilettenpapier, die den Abfluss der Toilette verstopften und das Abfließen des Toiletteninhalts unmöglich machten. Aufgrund eines Defekts in der Spülvorrichtung der Toilette, der zu einem ununterbrochenen Nachlaufen von Wasser aus dem Spülkasten in die Toilette führte, wenn der Spülknopf nicht in einer bestimmten Weise bedient wurde, floss nach dem Spülvorgang stetig Wasser in die verstopfte Toilette ein und brachte diese letztlich zum Überlaufen. Wasser trat in die Bodendielen ein und tropfte in der darunterliegenden Wohnung von der Decke. A bemerkte gegen 23 Uhr den Defekt, als er auf dem Weg zu seinem eigenen Toilettengang das plätschernde Wasser hörte. Es entstand ein Sachschaden an der Wohnung i.H.v. € 10.000,-.

M wollte am darauffolgenden Morgen seinen Eltern beim Trocknen der Wohnung helfen. Er legte hierzu Zeitungen auf dem Boden des Badezimmers aus und zündete diese mit Streichhölzern, die er auf dem Couchtisch im Wohnzimmer gefunden hatte, an. M wusste dabei, dass er alleine kein Feuer anzünden darf, da Feuer erhebliche Gefahren für andere Menschen und Sachen mit sich bringt.

A und B bemerkten das Feuer schnell und konnten es noch rechtzeitig löschen, sodass nur die Decke des Badezimmers verrußte. Der durch den Brand entstandene Schaden beläuft sich auf € 1.500,-.

Vermieter und Eigentümer Ernst (E) verlangt von M und F Ersatz für den entstandenen Schaden. Sollten diese nicht haften, sei er sich sicher, dass A und B als Eltern für den durch M und F verursachten Schaden haften müssten. Er ist ferner der Meinung, dass A und B ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Zum einem hätten sie warten müssen, bis F tief und fest eingeschlafen ist und sicherstellen müssen, dass diese in der Nacht nicht allein auf die Toilette geht. E meint, es sei zu erwarten gewesen, dass F nach Beendigung des Lesens nochmal auf die Toilette gehen würde. Hätten A und B den Toilettengang der F beobachtet, wäre es niemals zu diesem Schaden gekommen. Zum anderen könne es nach Ansicht des E nicht sein, dass Streichhölzer einfach auf dem Couchtisch gelagert würden. Gerade vor dem Hintergrund, dass M in der Vergangenheit in der Schule schon öfter wegen seiner Leidenschaft für Feuer und Zündmittel als „Feuerteufel“ aufgefallen sei (was zutrifft), träfen A und B erhöhte Sorgfaltspflichten.

A und B sind der Ansicht, dass sie keine Pflicht verletzt haben. Sie seien nicht absichtlich eingeschlafen. Außerdem sei es üblich, was ebenfalls zutrifft, dass Kinder im Alter von drei Jahren allein auf die Toilette gehen könnten. F habe in der Vergangenheit nie Schäden im Badezimmer verursacht und immer die Benutzung des defekten Spülknopfs beherrscht. Auch könne eine durchgehende Überwachung eines Kindes zur Nachtzeit nicht verlangt werden. Auch in Hinblick auf M sei ihnen keine Pflichtverletzung vorzuwerfen. Schließlich hätten A und B mit M bereits in der Vergangenheit ein ernstes Gespräch geführt und ihm das Spielen mit Feuer verboten.

*Bearbeitungshinweis:*

*In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu klären, ob E einen Anspruch auf Zahlung der betreffenden Schadenspositionen hat. Vertragliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.*

## Lösungsvorschlag

### A. Anspruch des E gegen F auf Zahlung von € 10.000,- aus § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch des E gegen F scheidet mangels Deliktsfähigkeit der F, § 828 Abs. 1 BGB, da F das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### B. Anspruch des E gegen A und B auf Zahlung von € 10.000,-

#### I. Anspruch aus § 832 Abs. 1 BGB

E könnte allerdings gegen A und B einen Anspruch auf Zahlung von € 10.000,- aus § 832 Abs. 1 BGB haben. Das setzt voraus, dass A und B eine bestehende Aufsichtspflicht gegenüber F verletzt haben und F als aufsichtsbedürftige Person E widerrechtlich einen Schaden zugefügt hat.

#### 1. Bestehen einer gesetzlichen Aufsichtspflicht

A und B obliegt als rechtlichen Eltern der F die gesetzliche Pflicht zur Aufsichtsführung gemäß §§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1631 Abs. 1 S. 1 BGB.

Die Aufsichtspflicht besteht generell gegenüber Minderjährigen. Ihr Bestehen ist nach ständiger Rechtsprechung unabhängig von der konkret bestehenden Reife des Minderjährigen im Einzelfall.<sup>1</sup> Mit Reife des Kindes variiert die Aufsichtspflicht jedoch inhaltlich.

F ist als dreieinhalb Jahre altes Kind minderjährig und bedarf deswegen der Beaufsichtigung durch A und B.

#### 2. Widerrechtliche Schadenszufügung durch das Kind.

F müsste E ferner widerrechtlich einen Schaden zugefügt haben, § 832 Abs. 1 BGB. Das setzt das Vorliegen des Tatbestands einer rechtswidrigen unerlaubten Handlung voraus.

Vorliegend hat F die Toilette durch das Benutzen von erheblichen Mengen an Toilettenpapier verstopft, sodass das Abfließen des Toiletteninhalts unmöglich wurde. Durch das spätere Betätigen des Spülknopfes lief die Toilette über und das Wasser trat in die Bodendielen ein und tropfte in der darunterliegenden Wohnung von der Decke. Hierdurch entstand ein haftungsbegründend kausaler Sachschaden von € 10.000,-. Folglich hat F das Eigentum des E durch ihr Verhalten beschädigt und somit § 823 Abs. 1 BGB tatbestandsmäßig und rechtswidrig verwirklicht.

---

<sup>1</sup> BGH NJW 1976, 1145.

### **3. Verschulden von A und B / Entlastungsbeweis des § 832 Abs. 1 S. 2 BGB**

Nach § 832 Abs. 1 S. 2 BGB wird das Verschulden des Aufsichtspflichtigen vermutet. Fraglich ist, ob A und B den ihnen obliegenden Entlastungsbeweis (Exkulpation) nach § 832 Abs. 1 S. 2 BGB führen können, indem sie nachweisen, dass sie ihren Aufsichtspflichten genügt haben, oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

Das Maß der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern.<sup>2</sup>

Ist das Kind gehorsam und folgt es den Anweisungen seiner Eltern, so sind geringere Anforderungen an die Aufsichtspflichtigen zu stellen, als bei ungehorsamen Kindern, die zu Streichen oder gar zu Straftaten neigen.<sup>3</sup>

Im vorliegenden Fall haben A und B ihrer Aufsichtspflicht genügt.

Zwar haben A und B die F nicht ununterbrochen beaufsichtigt, dies ist aber im konkreten Fall auch gar nicht notwendig. Zum einem hat F in der Vergangenheit nie Schäden im Badezimmer verursacht und immer die Benutzung des defekten Spülknopfs beherrscht, sodass A und B darauf vertrauen durften, dass es bei der Benutzung der Toilette durch F zu keinen Schäden kommt. Hinzu kommt, dass dem Gang zur Toilette grundsätzlich auch kein erhöhtes Gefahrenpotenzial zukommt und der alleinige Toilettengang der Entwicklung der F entspricht.<sup>4</sup>

Zwar weist das Badezimmer aufgrund des nicht jederzeit ordnungsgemäß funktionierenden Spülknopfes im Vergleich zu anderen Badezimmern eine besondere Gefahrenquelle auf. Das Risiko, dass es zu einem unablässigen Wasserlauf kommt, war dadurch an sich erhöht. Auf der anderen Seite ist aber auch zu berücksichtigen, dass der unablässige Wasserlauf nur durch das Hinzutreten der Toilettenverstopfung zu einem über den bloßen Wasserverbrauch hinausgehenden Risiko wurde. Jedenfalls stellte sich die Situation im Bad nicht derart gefährlich dar, dass A und B sicherstellen müssen, dass F niemals die Toilette alleine nutzt beziehungsweise nach jeder Nutzung der Toilette ihr Zustand kontrolliert wird.<sup>5</sup> Eine solche Absicherung würde dem Entwicklungszustand der dreieinhalb Jahre alten F nicht mehr

---

<sup>2</sup> BGH, Urteil v. 24.03.2009 – VI ZR 199/08, NJW 2009, 1954 (1954).

<sup>3</sup> BGH, Urteil v. 10.07.1984 – IV ZR 273/82, NJW 1984, 2574 (2575).

<sup>4</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 26.04.2018 – 4U 15/18, NJW-RR 2018, 1190 (1191).

<sup>5</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 26.04.2018 – 4U 15/18, NJW-RR 2018, 1190 (1191).

gerecht werden, da das Badezimmer dann letztlich unter ständigem Verschluss zu halten wäre.

Zum anderen ist auch zu berücksichtigen, dass F ohne weiteres auch in der Nacht aufwachen und zur Toilette gehen könnte. Zu erwarten, dass A und B Vorkehrungen treffen, in solchen Fällen geweckt zu werden, um eine Kontrolle durchzuführen, wäre lebensfremd.<sup>6</sup> Für die Frage der Aufsichtspflicht macht es daher keinen Unterschied, ob F erst in der Nacht zur Toilette gegangen wäre, oder noch am Abend.

Hinzu kommt, dass sich A und B nicht gezielt zum Schlafen hingelegt haben, sondern ungewollt eingeschlafen sind. Damit wäre ihnen lediglich vorzuwerfen, ihr ungewolltes Einschlafen nicht verhindert zu haben. Auch wenn die Wohnung über mehrere Zimmer verfügt und sich das Schlafzimmer von A und B und das Kinderzimmer an den entgegengesetzten Enden der Wohnung befinden, so können A und B auch in Anbetracht des Alters und der Eigenständigkeit der F davon ausgehen, dass diese sich bei Problemen bei ihnen gemeldet hätte.<sup>7</sup>

A und B gelingt demnach der Entlastungsbeweis nach § 832 Abs. 1 S. 2 BGB.

a.A bei entsprechender Argumentation vertretbar.

#### **4. Zwischenergebnis**

E hat keinen Anspruch gegen A und B auf Zahlung von € 10.000,- aus § 832 Abs. 1 BGB.

#### **II. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB**

Ein Anspruch aus § 823 I BGB kommt nicht in Betracht, da § 823 I hinsichtlich der Aufsichtspflichtverletzung hinter § 832 BGB zurücktritt<sup>8</sup> und eine über diese hinausgehende Verkehrssicherungspflichtverletzung von A und B nicht ersichtlich ist.

### **C. Anspruch des E gegen M auf Zahlung von € 1.500,-**

#### **I. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB**

E könnte gegen M einen Anspruch auf Zahlung von € 1.500,- aus § 823 Abs. 1 BGB haben, da M die Zeitungen auf dem Boden des Badezimmers mit Streichhölzern anzündete und dadurch der Rußschaden am Eigentum des E entstand.

<sup>6</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 26.04.2018 – 4U 15/18, NJW-RR 2018, 1190 (1191).

<sup>7</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 26.04.2018 – 4U 15/18, NJW-RR 2018, 1190 (1191).

<sup>8</sup> BGH NJW 1976, 1145.

## 1. Haftungsbegründender Tatbestand

### a) Rechtsgutsverletzung, Handlung, haftungsbegründende Kausalität

Der haftungsbegründende Tatbestand ist hinsichtlich der Rechtsgutsverletzung, der Handlung und der Kausalität unproblematisch gegeben. Indem M die Zeitungen auf dem Fußboden des Badezimmers mit Hilfe der Streichhölzer anzündete, kam es zu einem Feuer, das die Decke des Badezimmers verrußte. Dadurch entstand ein Schaden von € 1.500,- an der Wohnung des E.

### b) Verantwortlichkeit des M

M müsste hierfür auch verantwortlich sein. Das ist dann der Fall, wenn M deliktsfähig ist und ihm ein Verschulden zur Last gelegt werden kann.

#### aa) Deliktsfähigkeit

Gemäß § 828 Abs. 3 BGB ist M nur für den Rußschaden verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Entscheidend ist, ob der Jugendliche die geistige Entwicklung aufweist, die ihn generell das Unrecht seiner Handlungen und seine Verantwortung für sein eigenes Tun erkennen lässt.<sup>9</sup>

Auf die Einsicht in die Folgen seines Handelns bezüglich der konkreten Tat kommt es dagegen nicht an.<sup>10</sup> Der Jugendliche muss lediglich ein allgemeines Verständnis dafür haben, dass sein Verhalten Gefahren herbeiführen kann.<sup>11</sup>

Im vorliegenden Fall ist M 13 Jahre alt und ist in der Vergangenheit schon mehrfach in der Schule als „Feuerteufel“ aufgefallen, er kennt also die grundsätzliche Missbilligung seines Verhaltens. Ein 13-Jähriger kann i.d.R. die Folgen seines Verhaltens abschätzen. Es handelt sich somit für M um keine unbekannte Gefahr. Auch handelt es sich bei einem Rußschaden um einen typischen Begleitschaden in Zusammenhang mit Feuer, sodass auch dieser für M vorhersehbar war und nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt. M ist somit deliktsfähig.

---

<sup>9</sup> BeckOK BGB/Spindler BGB § 828 Rn. 8.

<sup>10</sup> BeckOK BGB/Spindler BGB § 828 Rn. 8.

<sup>11</sup> BeckOK BGB/Spindler BGB § 828 Rn. 8.

### **bb) Verschulden**

Zwar handelte M nicht vorsätzlich gemäß § 276 Abs. 1 S. 1 BGB, da es ihm gerade nicht auf den Rußschaden ankam, er hätte diesen aber problemlos erkennen können, sodass er zumindest gemäß § 276 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB fahrlässig handelte. Verschulden liegt somit vor.

## **2. Haftungsausfüllender Tatbestand**

§ 823 Abs. 1 BGB sieht als Rechtsfolge den Ersatz des haftungsausfüllend kausalen Schadens vor. Vorliegend ist der Rußschaden in Höhe von € 1.500,- kausal durch den Brand verursacht worden.

## **3. Zwischenergebnis**

E hat gegen M einen Anspruch auf Zahlung von € 1.500,- aus § 823 Abs. 1 BGB.

## **II. Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 306d Abs. 1 StGB**

Ein Anspruch aus Schutzgesetzverletzung gem. §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 306d Abs. 1 StGB kommt nicht in Betracht, da M als 13-Jähriger gem. § 19 StGB noch nicht strafmündig ist.

## **D. Anspruch des E gegen A und B auf Zahlung von € 1.500,-**

### **I. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB**

E könnte gegen A und B einen Anspruch auf Zahlung von € 1.500,- aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

#### **1. Haftungsbegründender Tatbestand**

##### **a) Rechtsgutsverletzung**

Vorliegend ist das durch § 823 Abs. 1 BGB geschützte Eigentum des E durch die Verrußung verletzt worden.

##### **b) Handlung bzw. relevantes Unterlassen von A und B**

Fraglich ist, ob eine für die Tatbestandsverwirklichung erforderliche Handlung bzw. ein relevantes Unterlassen von A und B vorliegt.

##### **aa) Abgrenzung von positivem Tun und Unterlassen**

A und B haben den Rußschaden nicht unmittelbar selbst verursacht, da M die Zeitungen im Badezimmer anzündete, diesen jedoch durch das unsachgemäße Lagern der Streichhölzer auf dem Couchtisch (mittelbar) mitverursacht.

Da jedoch die Lagerung als solche noch nicht zum Rußschaden geführt hat, besteht der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit hier nicht in einem Handeln (aktive Lagerung auf dem Wohnzimmertisch), sondern im Unterlassen einer ausreichenden Sicherung der Streichhölzer.

**bb) Vorliegen einer Handlungspflicht (Verkehrssicherungspflicht)**

Nicht jedes Unterlassen ist jedoch deliktsrechtlich relevant. Bedeutsamkeit erlangt die Nichtvornahme einer Handlung nur dann, wenn eine Handlungspflicht besteht, da keine allgemeine Rechtspflicht besteht, Dritte vor Gefahren zu schützen.<sup>12</sup> Eine solche könnte hier in der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht liegen.

Grundgedanke von Verkehrssicherungspflichten ist, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, dafür verantwortlich ist, dass die von dieser ausgehenden Gefahren Dritte nicht an ihren in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern schädigen.<sup>13</sup>

Da eine Verkehrssicherung gegen jede abstrakte Gefahr jedoch unmöglich ist, wird sie erst dann haftungsbegründend, wenn es nach sachkundiger Einschätzung naheliegt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden.<sup>14</sup> Es genügt, Maßnahmen zu treffen, die von einem umsichtigen und gewissenhaften Angehörigen des betroffenen Verkehrskreises zu erwarten sind.<sup>15</sup>

Grundsätzlich geht von Streichhölzern ein geringes Risiko aus. Bei sachgemäßer Lagerung und Benutzung sind Schäden in erheblichem Ausmaß nur im Ausnahmefall zu besorgen. Überspannte Anforderungen an die Lagerung von Streichhölzern sind daher nicht gegeben, sodass im Grundsatz auch eine Lagerung auf dem Wohnzimmertisch möglich ist.

Vorliegend kommt jedoch hinzu, dass M als Minderjähriger durch seine Begeisterung für Feuer und Brandmittel bereits in der Schule auffällig geworden ist. Er wurde insoweit als „Feuerteufel“ bezeichnet und ihm wurde der Umgang mit Feuer und Brandmitteln ausdrücklich untersagt. Eingedenk dieser Neigung des M sind an die Lagerung von Brandmitteln in der Wohnung von A und B erhöhte Anforderungen zu stellen, um diese aus dem Zugriffsbereich des M fernzuhalten.

---

<sup>12</sup> BeckOK BGB/Förster BGB § 823 Rn. 100.

<sup>13</sup> BeckOK BGB/Förster BGB § 823 Rn. 101.

<sup>14</sup> BeckOK BGB/Förster BGB § 823 Rn. 102.

<sup>15</sup> BeckOK BGB/Förster BGB § 823 Rn. 102.



Andernfalls wäre zu besorgen – und so hat es sich im konkreten Fall realisiert – dass M sich der Streichhölzer bemächtigt und erneut ein Feuer entzündet, dessen Gefahren er selbst nicht kontrollieren kann.

Da A und B die Streichhölzer nicht sicher verwahrt haben, d.h. sie dem Zugriff des M trotz dessen Neigung nicht entzogen haben, haben sie ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt.

**c) Haftungs begründende Kausalität**

Das Unterlassen der Sicherung der Streichhölzer war auch kausal für den Eintritt der Rechtsgutsverletzung.

**d) Rechtswidrigkeit**

Wegen der lediglich mittelbaren Verletzung der Rechtsgüter des V wird die Rechtswidrigkeit nicht nach der Lehre vom Erfolgsunrecht vermutet, sondern muss positiv festgestellt werden. Hierfür ist wiederum auf die bereits oben herangezogene Verkehrssicherungspflichtverletzung abzustellen.

**e) Verschulden**

A und B haben auch schuldhaft gehandelt. Da sie die Streichhölzer nicht sicher vor dem Zugriff des M trotz dessen Neigung für Feuer und Zündmittel verwahrt hatten, haben sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und damit fahrlässig gehandelt, § 276 Abs. 2 BGB.

**2. Haftungsausfüllender Tatbestand**

Durch die Verrußung ist ein kausaler Schaden i.H.v. 1.500,- entstanden.

**3. Zwischenergebnis**

E hat gegen A und B einen Anspruch auf Zahlung von € 1.500,- aus § 823 Abs. 1 BGB.

**II. Anspruch aus § 832 Abs. 1 BGB**

E könnte gegen A und B ferner einen Anspruch auf Zahlung von € 1.500,- aus § 832 Abs. 1 BGB haben, da A und B den M nicht hinreichend beaufsichtigt haben und er somit mittels Entzünden des Feuers den Rußschaden an der Wohnung des E verursacht hat.

**1. Bestehen einer gesetzlichen Aufsichtspflicht**

A und B sind als rechtliche Eltern des M diesem gegenüber zur Aufsicht verpflichtet, §§ 1626, 1631 Abs. 1 BGB.

## 2. Widerrechtliche Schadenszufügung durch das Kind

M hat ferner den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB rechtswidrig verwirklicht, s.o.

## 3. Verschulden von A und B / Entlastungsbeweis des § 832 Abs. 1 S. 2 BGB

Auch mit Blick auf M wird das Verschulden von A und B vermutet. Jedoch steht auch hier A und B die Möglichkeit offen, den Entlastungsbeweis des § 832 Abs. 1 S. 2 BGB zu führen, indem sie nachweisen, dass sie ihre Aufsichtspflichten genügt haben, oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

Im vorliegenden Fall können A und B den Entlastungsbeweis jedoch nicht erbringen. Zwar geht von Streichhölzern an sich keine erhöhte Gefahrenlage aus (dazu soeben oben). Allerdings ist M in der Vergangenheit schon öfters in der Schule als „Feuerteufel“ durch seine besondere Neigung für Feuer und Zündmittel aufgefallen. Somit hätten A und B, wenn Sie durch die Lagerung der Streichhölzer auf dem Wohnzimmertisch, mithin im Zugriffsbereich des M, ein erhöhtes Risiko von Schäden geschaffen haben, jedenfalls eine erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber M üben müssen.

Auch aus dem Umstand, dass A und B mit M ein ernstes Gespräch geführt haben und ihm das Spielen mit Feuer verboten haben, ergibt sich keine andere Bewertung. Regelmäßig genügen A und B ihrer Aufsichtspflicht dadurch, dass sie M über die Gefährlichkeit seines Handelns belehren und ihm das Spielen mit Feuer verbieten.<sup>16</sup> Das haben A und B vorliegend getan.

Ein „ernstes“ Gespräch und ein Verbot reichen aber nicht aus, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass das Kind aufgrund seiner Eigenheiten und Neigungen eine besondere Affinität für ein bestimmtes (schädigendes) Verhalten besitzt.<sup>17</sup> Dann sind die Eltern zu konkreteren Maßnahmen verpflichtet.<sup>18</sup>

A und B traf somit aufgrund der besonderen Neigung des M eine erhöhte Aufsichtspflicht, der sie im konkreten Fall nicht nachgekommen sind.

A und B gelingt der Entlastungsbeweis nicht.

a.A. bei entsprechender Begründung vertretbar.

<sup>16</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, NJW 2013, 1441 (1442) m.w.N.

<sup>17</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, NJW 2013, 1441 (1442).

<sup>18</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, NJW 2013, 1441 (1442).

#### **4. Rechtsfolge**

§ 832 Abs. 1 BGB sieht als Rechtsfolge den Ersatz des widerrechtlich verursachten Schadens vor. Dieser besteht hier i.H.v. € 1.500,-.

#### **III. Zwischenergebnis**

E hat einen Anspruch auf Zahlung von € 1.500,- gegen A und B aus § 823 I BGB und aus § 832 Abs. 1 BGB (Anspruchskonkurrenz).

#### **E. Gesamtergebnis**

E hat einen Anspruch auf Zahlung von € 1.500,- gegen M aus § 823 Abs. 1 BGB und gegen A und B aus § 823 Abs. 1 und aus § 832 Abs. 1 BGB.

Hierbei sind alle drei Gesamtschuldner, §§ 421, 840 Abs. 1 BGB. Für den Innenausgleich ist § 840 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen.